

Die nachstehende Einzelfallsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Hauptstraße in Meckenheim wird beschlossen.

EINZELFALLSATZUNG
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen der Hauptstraße in Meckenheim

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271),

des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687)

und des § 3 Satz 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Meckenheim in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom _____

hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 4. Juli 2012 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

§ 1

Die anrechenbare Breite wird beim Ausbau der Hauptstraße vom Obertorkreisel bis zum Niedertorkreisel als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich im Sinne des § 41 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 45 Abs. 1d der Straßenverkehrsordnung einschließlich Fahrbahn, Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung ausgebaut und auf 14 m festgelegt, der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf 30 %.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.